Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 33 (2012)

Artikel: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften

Autor: Gschwend, Lukas / Sutter, Pascale

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften

Lukas Gschwend, Pascale Sutter

Vorwort

Am 17. Juni 2011 fand an der Universität Zürich ein Workshop für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins zum Thema «Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften» statt, an dem André Hollenstein, Ordinarius für ältere Schweizer Geschichte und Regionalgeschichte an der Universität Bern, als ausgewiesener Kenner der Materie die Einleitung und Moderation übernahm. Die ebenso breiten wie tiefen Rechtsquellenkenntnisse der Tagungsteilnehmer ermöglichten eine kritische und äusserst anregende, fruchtbare Diskussion, welche den Referenten für die Abfassung ihrer schriftlichen Beiträge sehr zustatten kam. Die Herausgeber freuen sich, mit diesem Band ergänzend zu den Rechtsquellen aus dem Editionsprojekt heraus entstandene synthetisierende Forschungsbeiträge von beachtlichem wissenschaftlichem Innovationsgehalt präsentieren zu können.

André Holenstein eröffnete mit seinem Einstiegsreferat zu den Aspekten eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften die Tagung mit einem sehr aussagekräftigen und differenzierten Referat zu ausgewählten Fragen der Herrschaft, welche alle Mitarbeitenden der Rechtsquellenstiftung immer wieder beschäftigen. Am Schluss seines Vortrags formulierte er folgende drei Thesen, die es durch weitere Vorträge kritisch zu prüfen galt:

- 1. Die Gemeinen Herrschaften waren ebenso wie die Untertanengebiete der einzelnen Orte ein wesentlicher Faktor der herrschaftlichen Kohäsion und Integration im Gesamtgefüge des Corpus helveticum.
- 2. Sogleich muss diese Feststellung aber relativiert werden: Diese Gebiete waren regelmässig auch Konfliktherde und Krisenfaktoren mit einer erheblichen Sprengkraft für den Bestand der Alten Eidgenossenschaft.
- 3. Die Art und Weise, wie die Untertanengebiete der einzelnen Orte und die Gemeinen Herrschaften verwaltet worden sind, ist für das Verständnis spezifisch eidgenössischer Staatlichkeit aufschlussreich, ja geradezu paradigmatisch.

Werner Kuster, der Bearbeiter des Rechtsquellenbandes Rheintal, zeigte in seinem Vortrag über das Verspruchsrecht im St. Galler Rheintal, wie sich das Rheintaler Zugrecht im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime entwickelte. In der Diskussion um dieses Recht treten Gegensätze zwischen Herrschenden und Beherrschten, Einheimischen und Fremden, Lehensinhabern und Landeigentümern, Armen und Reichen, Städtern und Landbewohnern sowie Katholiken und Reformierten zu Tage. Die Gegensätze verwischen sich jedoch im Fallbeispiel «Peter von Salis», in dem all jene als Befürworter des Zugrechts auftraten, die ökonomisch davon nicht profitieren konnten.

Andreas Ineichen, der Bearbeiter des Rechtsquellenbandes Entlebuch, weist darauf hin, dass im Raum seiner Untersuchung zwei unterschiedliche Herrschaftsauffassungen aufeinander trafen. Auf der einen Seite nahm die Obrigkeit in Luzern für sich in Anspruch, Satzungsrecht erlassen zu können, ohne die Ämter deswegen anfragen zu müssen, ob sie mit den Normen einverstanden seien. Die Entlebucher Untertanen hingegen gingen davon aus, ein Mitspracherecht zu haben, auch wenn sich in Luzern nie eine institutionalisierte Form der Repräsentation oder Partizipation herausgebildet hatte. Daraus ergab sich das für ländliche Herrschaften in manchen Teilen der Eidgenossenschaft typische Spannungsfeld Partnerschaft – Unterordnung, welches sich auch in der Bezeichnung der Landsässen widerspiegelt: Bis ins 16. Jahrhundert wurden sie als Burger, nicht als Untertanen angesprochen. Im Unterschied zu internen Angelegenheiten dürfte es im Entlebuch in aussenpolitischen Entscheidungen im 15. Jahrhundert eine politische Mitsprache in der Art der bernischen Ämteranfragen gegeben haben.

Matthias Zimmermann versucht trotz der schwierigen Quellenlage die Herrschaftsverhältnisse in der frühen Landvogtei Sargans (1483–1500) zu erfassen. Neben der eidgenössischen Landesherrschaft und dem Kloster Pfäfers existierte ein Fleckenteppich von verschiedenen Grundherrschaften. Die vielen Überlappungen – vor allem in Vilters, Mels, Wangs, am Walensee und in Wartau – bargen in sich Konfliktpotenzial um Nutzungsberechtigungen, Abgaben und Gerichtsrechte. Zimmermann stellt für die frühe Landvogtei Sargans fest, dass eidgenössische Schiedsgerichte auch faktisch die höchste landesherrliche Rechtsinstanz darstellten, nicht der Landvogt in der Gemeinen Herrschaft, wie man es eigentlich hätte erwarten dürfen. Zudem hält er fest, dass im Sarganserland eine weitgehende Selbstverwaltung in Dorfgerichten herrschte und die regionalen Amtsleute die einzige Herrschaftskonstante verkörperten.

Sibylle Malamud, die Bearbeiterin des Rechtsquellenbandes Sarganserland, bestätigt die Ausführungen von Matthias Zimmermann und kommt zum Schluss, dass altherkömmliche Strukturen und bestehende Selbstverwaltungsformen nach der Herrschaftsübernahme durch die Eidgenossen 1483 in der Landvogtei Sargans eine Rolle spielen. Der zweijährige Wechsel der Landvögte, die Konkurrenz der

Vorwort 7

regierenden Orte unter sich, die vorwiegend finanziellen Interessen der Orte, die gegenseitige Kontrolle und der schwach ausgebildete Verwaltungsapparat verhindern allzu starke Eingriffe in die bestehenden Strukturen. Der Umgang mit den Untertanen und die Rechtsprechung sind mehrheitlich den einheimischen Amtleuten übertragen. Die Gemeinden besitzen damit eine relativ grosse Autonomie mit einer starken Führungsschicht, die ihre Interessen gegenüber der Herrschaft wahrnimmt. Der Landvogt ist mehr Repräsentant der Herrschaft mit einer Überwachungs- und Kontrollfunktion.

Der Beitrag von Marco Schnyder befasst sich mit den Herrschaftsverhältnissen in den «ennetbirgischen Landvogteien» Locarno, Lugano, Mendrisio und Valmaggia. Wie im Sarganserland war die rund 300 Jahre dauernde Herrschaft der Eidgenossen geprägt von Ruhe und Stabilität, was jedoch nicht heisst, dass es keine sozialen Konflikte gab. Schnyder beschreibt die Aufgaben der verschiedenen Amtsleute und die vielfältigen sozialen Beziehungen der Tessiner Eliten mit den regierenden Familien der zwölförtigen Eidgenossenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Die Mitglieder des *Magnifico Officio* spielten eine wichtig Rolle als Herrschaftsträger, da sie das lokale Recht kannten, Deutsch beherrschten und oftmals über längere Zeit im Amt blieben. Es bildet sich eine kleine Gruppe von einheimischen Familien, die sich als Amtsträger, Schiedsrichter und Diplomaten etablierten und die Macht monopolisierten. Schnyder bemerkt in seinem Fazit richtig, dass sein Artikel nur einzelne Aspekte streift und dass die Forschung unbedingt weiter gehen muss.

Die Beiträge der Mitarbeitenden der Rechtsquellenstiftung zeigen, wie unentbehrlich die wissenschaftlich zuverlässige Erschliessung unbekannten Quellenmaterials durch hochwertige Editionen für die Forschung ist. Nur damit lassen sich vergleichende überregionale, quellengestützte Studien zum Beispiel zu Landvogteien und Gemeinen Herrschaften machen, die für die Schweizer Geschichte noch weitgehend ausstehen und soweit vorhanden oft nicht mehr dem neuesten Forschungsstand entsprechen.

¹ Gianna Ostinelli-Lumia bearbeitet für die Rechtsquellenstiftung «I decreti dei cantoni svizzeri per i baliaggi di Locarno, Lugano, Mendrisio e Valmaggia (1513–1798)».

Solvito idelement dei la estreiteria des Pechtospetitentonies Surproseriand, hostitut de Austinerungen von Matthins Zimmermann und konemi som Schluss, dass althoriometrias Strukturon und bestohenda Schouvervaliongeromeer mach Particulas indian de nemen dignimentalistenta ab ha antiques samtent instruction of the Rolls indian de la research dignimentalistenta sindianat install factories dignimentalistent